

Satzung der Siddhanath Yoga Parampara Deutschland e.V.



Präambel

Seelen-Ruf

Wenn Erdfrieden die Morgendämmerung des neuen Zeitalters ankündigen soll,
dann lasst uns alle realisieren:

Menschheit ist unsere vereinende Religion,
Atem unser vereinendes Gebet und
Bewusstsein unser vereinender Gott.

-- Yogiraj SatGurunath Siddhanath

Mission

Wir, die Hamsas, sind

Meditiert zur Weiterentwicklung menschlichen Bewusstseins,
Gewidmet, der Menschheit als dem größeren Selbst zu dienen,
Hingegeben an die Erweckung des Neuen Lebens für Erdfrieden durch inneren Frieden.

Das Ziel der Siddhanath Yoga Parampara ist die Erweckung eines tieferen Verständnisses der allen Religionen zugrunde liegenden Harmonie, um so die Knospe der Liebe erblühen zu lassen, welche die gesamte Menschheit miteinander vereint.

Das System der Hamsa Yoga-Praktiken ist seinem Geist nach universell und ergänzt alle Glaubensrichtungen und Religionen.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Siddhanath Yoga Parampara Deutschland e.V.
- (2) Er hat den Sitz in 78234 Engen.
- (3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Volksbildung durch die Verbreitung des Wissens, der Lehre, der Übungen und der Techniken des Yoga, insbesondere durch die Förderung und Verbreitung der Yoga-Lehren und -Techniken von Yogiraj SatGurunath Siddhanath.

Die o.g. Lehren und Techniken stellen ein ganzheitliches Yoga-Übungssystem dar, das auf körperlicher, geistiger und seelischer Ebene wirkt und u.a. Folgendes beinhaltet (Stand 01/2012):

- **Babaji Kundalini Kriya Yoga:** Das Kronjuwel des verjüngenden Atems – auch als Shiva Shakti Kriya bekannt, oxidiert jede Zelle und durchflutet den Körper mit pranischer Lebensenergie. Die Kriya Yoga-Einweihung befähigt den Praktizierenden, den ausgedehnten, stillen Geist, seinen eigenen natürlichen Zustand der Erleuchtung zu erfahren.
 - **Omkar Kriya** (Kriya Yoga-Technik mit Ur-Mantra „Om“, das dir deinen göttlichen „Bewohner“ vorstellt. Aktiviert und stabilisiert jedes einzelne Chakra.)
 - **Shiva-Shakti-Atmung** (Konzentrations- und Meditationstechnik, die die Entwicklung des menschlichen Bewusstseins beschleunigen kann. Mit der Praxis der Kriya Yoga-Atemtechnik wird der Sauerstoffanteil im Körper gesteigert. Damit steigt die Lebensenergie an und das Herz wird in seiner Pumparbeit entlastet, wodurch der Alterungsprozess verlangsamt wird. Alle Organkreisläufe des Körpers werden ausgeglichen und in einen beruhigten Zustand geführt. Auch die mit dem Herz verbundenen unwillkürlichen Nerven werden entlastet. Kriya Yoga ermöglicht Kontrolle der Lebensenergie durch Atemkontrolle. Auch der Geist wird aus dem Griff des Lebensstromes befreit. Indem er durch die Praxis des Kriya Yoga-Atem in Bewusstsein verwandelt, ist es dem Kriya Yogi möglich, Atem als eine geistige Handlung und seine traumgleiche Natur zu erkennen.)
 - **Maha Mudra** (Öffnet den Fluss von Lebensenergie in der Wirbelsäule durch deren Neuausrichtung. Einbeziehung und Verbindung von körperlichen, mentalen und emotionalen Aspekten des Wesens. Beseitigt Trägheit und Faulheit, verbessert Stoffwechsel und Verdauung.)
 - **Paravasta** (Der Zustand gegenwärtigen Bewusstseins. Sei im Hier und Jetzt.)

- **Siddhanath Surya Yoga:** Siddhanath Surya Yoga spült Giftstoffe und Negativität aus dem Körper und durchflutet jede Zelle mit pranischem Licht. Diese Praxis bewirkt elektromagnetische Veränderungen im Körper und führt so zu einem gesünderen und erleuchteteren Du.
 - **Surya Kavach** (Erschaffen eines Schutzschildes aus Licht um den astralen und den physischen Körper. Es wird das heilende pranische Licht der Sonne über die Körper verteilt. Reinigt die Körper von Negativität. Dieser Schutzschild wehrt Negatives ab und verhindert den Verlust pranischer Energie.)
 - **Feueratem** (die Techniken Feueratem 1 bis 3 sind kraftvoll und haben mit einer Vielzahl positiver Wirkungen. Feueratem 1 verbessert die Verbindung zu Surya (der Sonne) und bringt Sonnen-Prana in den Körper. Feueratem 2 hat als eine Form der Wechselatmung u.a. eine harmonisierende Wirkung auf den gesamten Organismus und leitet ebenfalls Sonnen-Prana in den Körper. Feueratem 3 lässt angesammeltes Prana durch den gesamten Körper zirkulieren, leitet Giftstoffe aus dem Körper, steigert die Empfindlichkeit und Kraft der Nerven in der Bauchgegend, verbessert die Verdauung und erweckt die Kundalini-Energie für die Entwicklung des Bewusstseins.)
- **Siddhanath Hamsa Yoga:** Siddhanath lehrt yogische Shakti-Techniken für spirituellen Fortschritt sowie Heilung auf der seelischen Ebene und auf der körperlichen Ebene.
 - **Shakti-Heilung** (Shakti ist eine innere, transformierende Reise zur Erweckung der Kundalini-Energie und der Chakras, die den Körper sich erholen lässt und mit der letztendlichen Quelle aller Heilung verbindet. In dieser Praxis hat Yogiraj Siddhanath spezielle, verstärkende Kumbhaks und Visualisierungen gegeben.)
 - **Siddhanath Samadhi Yoga** (Diese einfache Technik wurde von Yogiraj Siddhanath entwickelt, um den Zustand natürlicher Erleuchtung zu erfahren, in dem der Atem mit dem Geist verbunden ist. Diejenigen, die in der Meditation des natürlichen Atems absorbiert sind, werden schrittweise zum Zustand des Sahaj Samadhi geführt.)
 - **Ojasviya-Meditation** (Ein dynamischer Prozess des Kayakalpa (Verjüngung), in dem sexuelle in spirituelle Energie verwandelt wird.)
 - **Erdfriedensmeditation** (Diese Meditation ist einfach durchzuführen, ergänzt alle Glaubensrichtungen und Religionen und kann von Menschen jeden Alters und jeden Hintergrundes durchgeführt werden. Sie erweckt ein Bewusstsein des Teilens und des Mitgefühls für die Menschheit indem Licht und Liebe in die Welt geschickt werden.)
 - **Hamsa Asanas** (Das Yoga der Integration durch Körperhaltungen. Jede Asana wird mit dem Hamsa-Atem synchronisiert. Die Haltungen machen Freude,

verjüngen den Körper, erhöhen die Vitalität, helfen, Leichtigkeit und Ordnung in den Alltag hineinzutragen, und ermöglichen es dem Übenden bei regelmäßiger Praxis, für längere Zeit entspannt in Meditationshaltungen zu verweilen.)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar volksbildnerische, gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- (a) Errichtung von Zentren und Seminarhäusern, in denen Yoga gelehrt wird,
- (b) Durchführung von Kursen, Workshops, Wochenenden, Seminaren, Veranstaltungen und Vorträgen, in denen die verschiedensten Aspekte des Yoga und verwandter Disziplinen gelehrt werden, sowohl im In- als auch im Ausland,
- (c) Durchführung von Ausbildungen, Weiterbildungen und Fortbildungen auf dem Gebiet des Yoga und verwandter Disziplinen,
- (d) Durchführung von Kursen, Workshops, Wochenenden, Seminaren, Veranstaltungen, Vorträgen, Ausbildungen, Weiterbildungen und Fortbildungen auf gesundheitlichem, psychologischen, kulturellen, beruflichen, spirituellen, philosophischen, religiösen und anderen Gebieten, die auch von Volkshochschulen und anderen volksbildnerisch gemeinnützigen Bildungsträgern durchgeführt werden könnten, sofern diese Veranstaltungen in Zusammenhang mit Yoga im weiteren Sinn stehen oder Yoga Übungen ein wichtiger Teil der Veranstaltungen ausmachen,
- (e) Durchführung von Forschungsarbeiten, die sich mit der Wirkung der Yoga-Übungen (auch im Zusammenhang mit verwandten Disziplinen) beschäftigen,
- (f) Einladung von Gastreferent/innen, Lehrer/innen und Meister/innen aus dem In- und Ausland,
- (g) Organisation von Kongressen auf dem Gebiet des Yoga und verwandter Disziplinen,
- (h) Verbreitung von Schriften und Veröffentlichungen über Yoga und verwandte Disziplinen,
- (i) Bereitstellung von Informationen für Interessierte, z.B. über Presseartikel, Websites, etc..

§ 3 Selbstlosigkeit

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Ordentliche Mitglieder sind a) aktive oder b) passive Mitglieder. Aktive Mitglieder fördern die Zwecke der Siddhanath Yoga Parampara e.V. z.B. durch Lehrtätigkeit oder die Übernahme organisatorischer Aufgaben. Passive Mitglieder unterstützen den Verein v.a. materiell und/oder ideell.
- (2) Mitglieder können natürliche Personen über 18 Jahre und juristische Personen werden. Voraussetzung ist die Bereitschaft, die Zwecke des Vereins zu fördern.
- (3) Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Anrecht auf Mitgliedschaft besteht nicht (weder aktive noch passive Mitgliedschaft und auch nicht Ehrenmitgliedschaft).
- (4) Bei der Prüfung auf Annahme hat der Vorstand zu berücksichtigen, ob die Person des Bewerbers eine nachhaltige Förderung des Vereinszwecks gewährleistet.
- (5) Die Mitgliedschaft endet
 - mit dem Tod des Mitgliedes bzw. bei juristischen Personen mit der Liquidation.
 - durch Austritt. Dieser ist dem Vereinsvorstand unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen zum Jahresende anzuzeigen.
 - durch Ausschluss.
- (6) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, insbesondere bei Schädigung des Vereinszweckes.
- (7) Die Ehrenmitgliedschaft erhalten solche Personen, die die Zwecke des Vereins in besonderem Maße gefördert haben. Die Verleihung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Sie endet gemäß Absatz 5. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht der Beitragsentrichtung frei.
- (8) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden weder die eingezahlten Beiträge zurück, noch haben sie einen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (9) Jedes Mitglied hat die Pflicht, den Vereinszweck nach Möglichkeit zu fördern. Es hat insbesondere zu beachten, dass durch sein Verhalten das Ansehen der Yoga-Lehre in der Öffentlichkeit gestärkt oder geschädigt werden kann.

§ 5 Finanzierung

- (1) Die Mittel zur Erbringung des Vereinszwecks werden aufgebracht durch
 - Mitgliedsbeiträge,
 - Spenden und andere Zuwendungen,
 - Kostenbeiträge für die Teilnahme an den Kursen und Veranstaltungen,

- Einnahmen aus dem Verkauf von Lehrmaterial, Büchern und
 - Einnahmen aus dem Verkauf weiterer Produkten, die in Zusammenhang mit der Verwirklichung des Vereinszweckes stehen.
- (2) Von den Mitgliedern des Vereins werden Beiträge erhoben, die bei Eintritt in den Verein und ansonsten jeweils zum 15. Januar eines jeden Jahres fällig sind und deren Höhe vom Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen wird. Der Vorstand entscheidet ggf. über Befreiungen von der Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen sowie Änderungen der Beitragshöhe und der Zahlungsmodalitäten. Das Nähere regelt die Beitragsordnung des Vereins.

§ 6 Organe des Vereins

Das geistige Oberhaupt des Vereins ist Yogiraj SatGurunath Siddhanath. Alle Aktivitäten und vor allem Einführungen in den Yoga und Lehrveranstaltungen werden in Übereinstimmung mit den von ihm gelehrtten Prinzipien gestaltet.

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand und
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 7 Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern:
- der/die Vorsitzende,
 - der/die stellvertretende Vorsitzende,
 - ein weiteres Vorstandsmitglied,
 - der/die Kassenführer/in,
 - und der/die Schriftführer/in,
- (2) Vorstandsmitglieder können nur aktive Vereinsmitglieder werden.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.

Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die Mitgliederversammlung kann jedoch auch vor Ablauf von drei Kalenderjahren die Vorstandsmitglieder mit einer Zweidrittelmehrheit neu bestimmen.

Aus seiner Mitte wählt der Vorstand mit einfacher Mehrheit den/die Vorsitzende/n, den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n, den/die Kassenführer/in und den/die Schriftführer/in. Die jeweils

amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.

§ 8 Rechte und Pflichten des Vorstandes

- (1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die Vorsitzende(n) und den/die stellvertretende(n) Vorsitzende(n) jeweils allein handelnd vertreten. Im Innenverhältnis treffen der/die Vorsitzende und im Falle seiner/ihrer Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende Entscheidungen bis 1.500,-€ pro Monat und 300,-€ pro Einzelfall (begrenzt auf bis zu fünf Einzelfälle pro Monat) alleine; ansonsten erfolgt die Entscheidung durch mehrheitlichen Vorstandsbeschluss. Die/der Handelnde informiert zeitnah in der nächsten Vorstandssitzung unaufgefordert den Vorstand.
- (2) Dem Vorstand obliegt:
 - Die Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - Die Entscheidung über die Verwendung der dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel,
 - Die Erledigung aller Vereinsangelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind,
 - Die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - Die Entscheidung über Befreiungen von Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen sowie Änderungen der Beitragshöhe und der Zahlungsmodalitäten,
 - Die vierteljährliche Information der Vereinsmitglieder über alle wichtigen Entscheidungen des Vorstands, insbesondere über alle Ausgaben, die 5.000,-€ übersteigen. Die Information erfolgt per E-Mail.
- (3) Bei der Führung der Geschäfte hat der Vorstand §63 der Abgabenordnung zu beachten.
- (4) Der Vorstand ist bei Anwesenheit des/der Vorsitzenden oder des/der stellvertretenden Vorsitzenden und von zwei weiteren Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Es entscheidet die Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden bzw. bei seiner/ihrer Abwesenheit die des/der stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren durch schriftliche Stimmabgabe oder durch Stimmabgabe per Telefax oder E-Mail ist zulässig, sofern mehr als die Hälfte aller Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Hierzu wird den Mitgliedern die zur Beschlussfassung gestellte Tagesordnung vom/von der Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter(in) unter Einräumung einer angemessenen Frist für die Stimmabgabe schriftlich oder per Telefax oder per E-Mail bekannt gegeben. Die Stimmabgabe erfolgt schriftlich oder per Telefax oder per E-Mail zu Händen des Vorstandes. Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens viermal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den/die Vorsitzende/n und

im Falle seiner/ihrer Verhinderung durch den/die stellvertretende(n) Vorsitzende(n) schriftlich oder per E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 5 Tagen. Vorstandssitzungen können auch fernmündlich (Telekonferenz) oder mithilfe des Internets (Videokonferenz) durchgeführt werden. Das Abstimmungsergebnis wird vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter sämtlichen Mitgliedern schriftlich oder per Telefax oder per E-Mail bekannt gegeben.

- (6) Der Vorstand soll sich bemühen, einvernehmlich zu entscheiden, und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (7) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und allen Vorstandsmitgliedern mitzuteilen.
- (8) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben und eine Geschäftsstelle einrichten.
- (9) Dem Vorstand obliegt es, für eine ordnungsgemäße Buchführung zu sorgen. Er kann hierfür einen Steuerberater o.ä. zu beauftragen.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen. An ihr können nur aktive Mitglieder und Ehrenmitglieder teilnehmen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 2/3 der aktiven Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den/die Vorsitzende/n oder den/die stellvertretende(n) Vorsitzende(n) unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Erfolgt die Einladung postalisch, beginnt die Frist mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Mitgliederversammlungen können auch virtuell mithilfe des Internets (z.B. als Videokonferenz) durchgeführt werden. Es obliegt jedem einzelnen Mitglied, für eine entsprechende technische Ausstattung selbst zu sorgen (PC, Webcam und ggf. Mikrofon).
- (4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei

Rechnungsprüfer (*die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen*), um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und die Mitgliederversammlung über das Ergebnis zu unterrichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet z. B. auch über

- Aufgaben des Vereins,
 - An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz,
 - Beteiligung an Gesellschaften,
 - Aufnahme von Darlehen ab EUR 10.000,-€,
 - Satzungsänderungen (diese müssen zuvor mit dem zuständigen Finanzamt in Hinblick darauf geprüft werden, ob sie die Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Vereins nicht gefährden),
 - Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
 - Bestellung von zwei Rechnungsprüfern und Entgegennahme ihres Berichts,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens.
- (5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt wenn mindestens fünf Vereinsmitglieder (gem. §9, Abs. 1) erschienen sind. Jedes aktive Mitglied und jedes Ehrenmitglied haben eine Stimme.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Auflösung des Vereins bedarf einer Dreiviertel-Mehrheit. Stimmabgaben zu vorab mitgeteilten Anträgen sind auch in schriftlicher Form (Brief oder E-Mail) möglich.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird geleitet vom/von der Vorsitzenden oder vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden.
- (8) Eine Mitgliederversammlung kann auch als Online-Versammlung (virtuelle Versammlung) im Mitgliederbereich der Internet-Seite der Organisation oder einer anderen Internetseite durchgeführt werden und folgen den Grundsätzen der geschlossenen Benutzergruppe, wobei die Identifizierung der Teilnehmer zweifelsfrei erfolgen muss. Die Einberufung der Online-Versammlung erfolgt entsprechend Abs. 3. Für die Durchführung der Online-Versammlung gilt Abs. 5 entsprechend. Die Einladung zu einer Online-Versammlung muss neben der Tagesordnung auch die Internetadresse und ggf. die Zugangsdaten zur Online-Versammlung enthalten. Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre Legitimationsdaten und das Passwort keinem Dritten zugänglich zu machen. Während virtueller Versammlungen sind Abstimmungen möglich. Protokolle zu Online-Versammlungen werden im Anschluss an alle Teilnehmenden mit der Bitte um Prüfung verschickt. Die abschließenden Versionen der Protokolle werden vom/von der

Versammlungsleiter(in) und vom/von der Protokollführer(in) in Papierform unterzeichnet und archiviert.

§ 10 Satzungsänderung

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden waren.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 11 Beschlüsse

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft Zwecks Verwendung für die Förderung der Volksbildung oder der öffentlichen Gesundheitspflege.

.....

(Ort) (Datum)

.....

(Unterschriften)